

Richtlinie
zur Förderung des Vereinssports im Landkreis Vorpommern-Rügen
- Sportförderrichtlinie LKVR -
(Änderungsfassung vom 16.10.2023)

1. Rechtsgrundlage, Zweck

- (1) Auf der Grundlage des § 89 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) gewährt der Landkreis Vorpommern-Rügen Zuwendungen für die Unterstützung der sportlichen Vereinsarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen, für die Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit im Sport sowie für die Entwicklung von flächendeckenden, vielseitigen und zeitgemäßen sportlichen Angeboten für die Bevölkerung des Landkreises Vorpommern-Rügen in allen Bereichen, insbesondere im Kinder-, Jugend- und Breitensport.
- (2) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis-Vorpommern-Rügen aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zur Erfüllung des Zweckes fördert der Landkreis Vorpommern-Rügen Vereine und ihre Aktivitäten im Bereich des Sports. Die Landkreismittel sollen eingesetzt werden für folgende Maßnahmen im Landkreis Vorpommern-Rügen:

1. die Arbeit der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Vorpommern-Rügen e.V. (nachfolgend Kreissportbund genannt),
2. den Vereinssport einschließlich der Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine,
3. Breitensportprojekte und Veranstaltungen des Kreissportbundes und der Sportvereine im Landkreis Vorpommern-Rügen,
4. die Beschäftigung von Vereinssportlehrern,
5. die Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen und ehrenamtlichen Engagements,
6. für Aufwendungen und Investitionen in den Erhalt und die Verbesserung der Sportinfrastruktur sowie der materiellen Voraussetzungen für den Vereinssport.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen werden dem Kreissportbund sowie den Sportvereinen des Landkreises Vorpommern-Rügen gewährt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Der Verein hat seinen Sitz im Landkreis Vorpommern-Rügen und ist Mitglied im Kreissportbund.

2. Der Verein weist die Registrierung beim Amtsgericht als eingetragener Verein und die bestätigte Gemeinnützigkeit im Sport gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO nach.
 3. Grundsätzlich kann der Verein pro Jahr und Maßnahme jeweils einen Antrag auf Förderung aus der Sportförderrichtlinie stellen.
 4. Der Verein hat alle bisherigen Fördermittel ordnungsgemäß abgerechnet und gegen ihn sind keine Rückforderungen offen.
 5. Der Verein hat für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen des Landkreises Vorpommern-Rügen in Anspruch genommen.
 6. Die Trainer, Übungsleiter und andere, mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragte Personen sind im Rahmen des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen persönlich geeignet.
 7. Der Verein handelt nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und benachteiligt keine Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität oder sexuellen Ausrichtung. Der Verein erbringt hierfür den Nachweis bei der Antragstellung durch eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung. Der Verein hat sich nicht öffentlich auf seiner vereinseigenen Internetseite, in sozialen Medien oder auf sonstige Art und Weise insbesondere weder rassistisch aufgrund von Herkunft und Ethnie oder antisemitisch, noch diskriminierend aufgrund des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der Herkunft, der Ethnie, der Religion, der Weltanschauung, der sexuellen Identität oder Orientierung oder aus anderweitigen Gründen oder gewaltverherrlichend geäußert oder wurde aufgrund dessen auch nicht durch einen höherrangigen Fachverband auf Kreisebene, Landesebene und Bundesebene bestraft. Sofern der Nachweis des Gegenteils positiv geführt wird, ist die erhaltene Förderung durch den Verein unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (2) Zuwendungen der Maßnahme 3 im Bereich der Breitensportprojekte/Veranstaltungen sollen bewilligt werden für Vorhaben,
- bei denen sich die Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Eigenmittel an der Finanzierung beteiligen,
 - bei denen eine höchstmögliche Beteiligung Dritter erfolgt, insbesondere von Kommunen des Landkreises Vorpommern-Rügen, in denen die Projekte und Maßnahmen realisiert werden, und
 - bei denen keine Fördermittel von anderen Stellen des Landkreises Vorpommern-Rügen für den gleichen Verwendungszweck in Anspruch genommen werden.
- (3) Personalkostenzuschüsse für Vereinssportlehrer im Rahmen der Maßnahme 4 können nur gewährt werden, wenn
- die Sportfachkraft über eine gültige DOSB-Lizenz verfügt und die Vergütung durch den Verein in Anlehnung an einen gültigen Tarifvertrag erfolgt,
 - durch einen gültigen Arbeitsvertrag die Dauer der Arbeitszeit sowie die Anwendung des Tarifvertrages nachgewiesen werden.
- (4) Antragsberechtigt für Zuwendungen zur Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen und ehrenamtlichen Engagements laut Maßnahme 5 ist ausschließlich der Kreissportbund.

- (5) Zuwendungen für die Verbesserung der Sportinfrastruktur nach Maßnahme 6 können nur bewilligt werden, wenn
- es sich beim Vorhaben um Aufwendungen oder Investitionen zur Verbesserung der Grundausstattung des Vereins handelt,
 - die Vorhaben eine Werterhöhung der Sportanlagen zur Folge haben,
 - die Zuwendungsempfänger Eigentümer der Anlagen sind oder über längerfristige Pachtverträge bzw. Nutzungsrechte an den Sportanlagen verfügen, die Mindestvertragsdauer beträgt 5 Jahre,
 - sich die Zuwendungsempfänger mit mindestens 20 % Eigenmitteln an der Finanzierung beteiligen,
 - keine Zuwendungen von anderen Stellen des Landkreises Vorpommern-Rügen für den gleichen Verwendungszweck in Anspruch genommen werden,
 - sonstige Fördermöglichkeiten vorrangig angefragt wurden.
- (6) Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit den beantragten Vorhaben entstehenden Kosten.

4. Art und Umfang der Maßnahmen, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungen für die Arbeit der Geschäftsstelle des Kreissportbundes

Für die Arbeit der Geschäftsstelle des Kreissportbundes und als Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie sowie für die Unterstützung von Aktivitäten und Projekten im Bereich des Sportes gewährt der Landkreis Vorpommern-Rügen dem Kreissportbund einen Zuschuss zu den Personalkosten sowie zu den Sach- und Betriebskosten der Geschäftsstelle in der Regel in Höhe von 50.000,00 € pro Jahr.

Die Zuwendungen werden auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreissportbund und dem Landkreis Vorpommern-Rügen als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

4.2 Zuwendungen für den Vereinssport einschließlich der Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine

Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt Sportvereinen auf Antrag eine jährliche Grundzuwendung zur Verwirklichung des in der Vereinssatzung festgeschriebenen Vereinszweckes und zur Umsetzung des Vereinslebens. Diese Grundzuwendung beträgt pro Vereinsmitglied bis zu 10,00 €. Zusätzlich dazu wird für Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre jeweils eine Zuwendung in Höhe von bis zu 10,00 € gewährt.

Maßgebend ist die vom Landessportbund M-V bestätigte Mitgliederzahl eines Vereins zum 1. Januar des Jahres.

Die Durchführung von investiven Maßnahmen aus diesen Zuwendungen (Anschaffungen mit einem Wert über 1.000 € netto) sind ausgeschlossen.

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den Ausgaben gewährt.

4.3 Zuwendungen für Breitensportprojekte und Veranstaltungen

Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt Zuschüsse zu den Sachkosten für die Durchführung von Sportprojekten, für die Organisation und die Umsetzung von breitensportlichen Veranstaltungen im Landkreis, wie z. B. Kreis-, Kinder- und Jugendspiele, Sportfeste für besondere Zielgruppen oder für andere Projekte und Veranstaltungen, die die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises zu sportlicher Betätigung motivieren sollen und die wegen ihrer kreislichen oder überregionalen Bedeutung von besonderem Interesse für den Landkreis Vorpommern-Rügen sind.

Förderfähige Kosten:

- Aufwandsentschädigungen und Honorare für Kampf- und Schiedsrichter, für die medizinische Sicherstellung, für Spezialkräfte und Organisatoren in Höhe von bis zu 15,00 € pro Tag
- Ausgaben für Preise (Urkunden, Medaillen, Wimpel, Pokale)
- Mietkosten, Nutzungsgebühren im Rahmen von Einzelveranstaltungen
- Arbeitsmaterial, Spielmaterial
- Materialien der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Plakate, Portogebühren)
- sonstige Ausgaben für die Organisation und Durchführung breitensportlicher Aktivitäten

Die Zuwendungen zur Projektförderung werden als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt, die in der Regel bis zu 50 % der förderfähigen Kosten eines Vorhabens betragen. In besonderen Fällen kann ein höherer Zuschuss bewilligt werden.

4.4 Zuwendungen für die Beschäftigung von Vereinssportlehrern

Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt Zuschüsse zu den Personalkosten für hauptamtlich tätige Vereinssportlehrer, zu deren grundlegenden Aufgaben die Erarbeitung und Umsetzung von Sport- und Bewegungsprogrammen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Gewinnung, Qualifizierung und Betreuung von ehrenamtlichen Übungsleitenden sowie die Angebotserweiterung der Vereine um stärker an den Interessen der jungen Menschen orientierten, neuen Sportarten gehören.

Förderfähige Kosten:

- Personalkosten für hauptamtliche VereinssportlehrerInnen

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den Ausgaben gewährt. Die Zuschüsse können in der Regel bis zu 500,00 € pro Monat bei Vollbeschäftigung betragen. Teilzeitbeschäftigungen werden anteilig gefördert.

4.5 Zuwendungen für die Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen und ehrenamtlichen Engagements

Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt Zuschüsse zu Ehrungen für besondere sportliche Leistungen und für besondere Verdienste bei der Entwicklung und Förderung des Sports im Landkreis in der Regel in Höhe von bis zu 5.000,00 € pro Jahr. Die Auswahl der Zu-Ehrenden erfolgt in Absprache mit dem Landrat.

Die Ehrungen können durch den Kreissportbund wie folgt vorgenommen werden:

- Sachpreise bzw. Gutscheine für Einzelsportlerinnen und Einzelsportler, Trainerinnen und Trainer/Übungsleitende sowie in Sportvereinen ehrenamtlich Tätige maximal in Höhe der gesetzlich festgelegten steuer- und sozialversicherungsfreien Zuwendungen,
- Sachpreise bzw. Gutscheine für Mannschaften maximal in Höhe der gesetzlich festgelegten steuer- und sozialversicherungsfreien Zuwendungen,
- Ehrungsveranstaltung für verdienstvolle Sportvereinsmitglieder einschl. Reisekosten der Zu-Ehrenden zur Veranstaltung.

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den Ausgaben gewährt.

4.6 Zuwendungen für den Erhalt und die Verbesserung der Sportinfrastruktur sowie der materiellen Voraussetzungen für den Vereinssport

Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt Zuschüsse zu Aufwendungen und Investitionen, die dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Sportinfrastruktur sowie der materiellen Voraussetzungen für den Vereinssport dienen.

Förderfähige Kosten:

- die Beschaffung und Reparatur von Ausstattungsgegenständen für Sportanlagen,
- die Beschaffung und Reparatur von Gerätschaften zur Wartung und Pflege von Sportanlagen,
- die Beschaffung und Reparatur von Sportgeräten und Zubehör für den Übungs- und Wettkampfbetrieb

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den Ausgaben gewährt.

Die Förderung kann bis zu 80 % der förderfähigen Kosten des Gesamtvorhabens betragen. Der Vorhabensträger muss einen Eigenanteil aus finanziellen Eigenmitteln in Höhe von mindestens 20 % der förderfähigen Kosten erbringen.

Die Zweckbindefrist für die Investitionen beträgt jeweils 5 Jahre. Die maximale Zuwendung pro Vorhaben ist auf einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € begrenzt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.
- (2) Die beantragten Maßnahmen oder Projekte sind in dem Kalenderjahr durchzuführen, für das die Zuwendung gewährt wird.
- (3) Eine Investition liegt vor bei:
 - Anschaffungen von abnutzbaren, beweglichen Gegenständen mit einem Wert von über 1.000,00 € netto,
 - Neubau, Erweiterung oder wesentlicher Verbesserung von Vereinsanlagen/ -immobilien.

- (4) Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.
- (5) Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der Projekte und Maßnahmen in geeigneter Weise auf die Landkreisförderung hinzuweisen.

6. Verfahren

- (1) Dem Kreissportbund obliegt die Ausgabe der Anträge für alle Maßnahmen sowie die Bearbeitung der Anträge der Sportvereine für die Maßnahmen 4.2 bis 4.4, die Vorbereitung der Entscheidung über die Förderung durch den Kreisausschuss, die Auszahlung der Zuwendungen an die Vereine sowie die Verwendungsnachweisprüfung für die Vorhaben der Vereine der Maßnahmen 4.2 bis 4.4 entsprechend der Kooperationsvereinbarung zwischen Landkreis Vorpommern-Rügen und Kreissportbund.
- (2) Dem Landkreis Vorpommern-Rügen obliegt die Bearbeitung von Anträgen und die Verwendungsnachweisprüfung für die Vorhaben des Kreissportbundes sowie die vollständige Antragsbearbeitung und Prüfung der Verwendungsnachweise der Vorhaben nach Maßnahme 4.5 und 4.6.

6.1 Beantragung

- (1) Zuwendungen zu Vorhaben im Bereich des Sports sind vom Kreissportbund und den Sportvereinen des Landkreises Vorpommern-Rügen ausschließlich nach dieser Richtlinie zu beantragen.
- (2) Für die Gewährung einer Zuwendung für Vereine bedarf es eines schriftlichen, formgebundenen Antrages an den Kreissportbund. Für die Gewährung einer Zuwendung für den Kreissportbund bedarf es eines schriftlichen, formgebundenen Antrages an den Landkreis Vorpommern-Rügen. Die Anträge sind vollständig bis zum 31. Dezember eines Jahres für Maßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr durchgeführt werden sollen, beim Kreissportbund Vorpommern-Rügen e.V., Barther Str. 70, 18437 Stralsund einzureichen.
- (3) Der Kreissportbund reicht seine vollständigen Anträge bis zum 31. Dezember eines Jahres für Maßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr durchgeführt werden sollen, beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund ein.
- (4) Es sind die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Antragsformulare zu verwenden, die als Anlagen Bestandteile dieser Richtlinie sind.
- (5) Mit der Durchführung der beantragten Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden.

6.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Vorpommern-Rügen. Über die Zuwendungen entscheidet der Kreisausschuss des Kreistages Vorpommern-Rügen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Vorpommern-Rügen.

6.3 Zuwendungsbescheide und Auszahlung

- (1) Der Kreissportbund erhält auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und dem Kreissportbund die Zuwendungen zur Weiterleitung an die Vereine entsprechend dem Beschluss des Kreisausschusses über die Sportförderung.
- (2) Über die gewährten Zuwendungen ergehen Zuwendungsbescheide des Landkreises Vorpommern-Rügen an die Vereine. Auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung ist der Kreissportbund für die Ausfertigung der Zuwendungsbescheide für die Maßnahmen 4.2 bis 4.4 zuständig. Die Zuwendungsbescheide aus Maßnahmen 4.5 und 4.6 werden direkt durch den Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt.
- (3) Die Überweisung von Fördermitteln erfolgt nur auf Vereinskonten.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.
- (2) Für den Nachweis der Verwendung von Zuwendungen aus Maßnahmen 4.1 sind bis zum 30. April des Folgejahres ein Tätigkeits- und Finanzbericht sowie, falls vorhanden, der Prüfbericht des Kreissportbundes beim Landkreis Vorpommern-Rügen einzureichen.
- (3) Für den Nachweis der Verwendung von Zuwendungen aus Maßnahmen 4.2 ist bis zum 30. April des Folgejahres ein formgebundener Nachweis über die Vereinstätigkeit einschließlich Tätigkeits- und Finanzbericht sowie, falls vorhanden, der Prüfbericht beim Kreissportbund einzureichen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen behält sich ein besonderes Prüfrecht vor. Er ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen z.B. anhand der Rechnungen zu prüfen.
- (4) Für den Nachweis der Verwendung von Zuwendungen aus Maßnahmen 4.3 sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes ein formgebundener Verwendungsnachweis mit Sachbericht, Kopien der Rechnungen sowie Belege über die Auszahlung der Mittel beim Kreissportbund einzureichen.
- (5) Für den Nachweis der Verwendung von Zuwendungen aus Maßnahmen 4.4 ist bis zum 31. Januar des Folgejahres ein formgebundener Verwendungsnachweis beim Kreissportbund einzureichen.
- (6) Für den Nachweis der Verwendung von Zuwendungen aus Maßnahmen 4.5 sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres ein formgebundener Verwendungsnachweis mit Sachbericht, Kopien der Rechnungen, Belegen über die Auszahlung der Mittel einschließlich einer Aufstellung der Geehrten beim Landkreis Vorpommern-Rügen einzureichen.

- (7) Für den Nachweis der Verwendung von Zuwendungen aus Maßnahmen 4.6 sind bis zum 30. April des Folgejahres ein formgebundener Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht, Kopien der Rechnungen, Begründung über die Wahl des wirtschaftlichsten Angebotes sowie Belegen über die Auszahlung beim Landkreis Vorpommern-Rügen einzureichen.
- (8) Es sind die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Formulare für Verwendungsnachweise zu verwenden, die als Anlagen Bestandteile dieser Richtlinie sind.
- (9) Bei Nichtvorlage eines Verwendungsnachweises können die gewährten Mittel zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Rügen. Für die Maßnahmen 4.2 bis 4.4 erfolgt dies auf Vorschlag des Kreissportbundes.
- (10) Zweckentfremdet genutzte Fördermittel sind zurückzuzahlen. Die Rückforderung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Rügen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Vereinssports im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 27. Februar 2020 außer Kraft.

Stralsund, 16. Oktober 2023



Dr. Stefan Kerth
Landrat

